

<p>[fol. 15r] An den abbt zu Kempten¹ in puncto delicti magiae, sive² die vadutzische underthanen contra Frantz Ferdinand, graffen von Hohenembs und Vadutz³. 12. May 1681</p>	<p>Leopold⁴, etc. Titel. Deiner andacht hat auß hiebey verwahrter abschrift mit mehrem zu ersehen, waß unß von unser Oberösterreichischen Hoffcantzley wegen deren von dem (titel) Frantz Ferdinand graffen von Hohenembs und Vadutz wider seine underthanen circa⁵ delictum magiae ohnfüeglich vornehmenden proceduren⁶ unterthänigst vorgetragen und umb gebührendes einsehen zu haben, gebetten worden.</p>
	<p>Wan nun sothane proceduren, ^{a-}wan die sachen vorgebrachter massen beschaffen sein sollten ^{-a}, ihme, Frantz Ferdinand graffen von Hohenembs und Vadutz keineswegs gebühren, noch zukommen wollen.</p>
	<p>Alß haben wir unsern gemessene kayserlichen befelch hierunder (allermassen es hiebey verwahrte abschrift mit mehrem außweist) an denselben ergehen lassen, dabe- [fol. 16v] nebens aber auch für gutt befunden, dr. an. hierin unser kayserliche commission auffzutragen.</p>
	<p>An dieselbe demnach gnädigst begehrende, daß sie in unsern nahmen zuvorderist durch einige ihro beliebige subdelegirte⁷ unsern in originali hiebey gehenden kayserlichen befelch ^{b-}mehr gedachten graffen von Hohenembs und Vadutz ^{-b} insinuirn⁸, dabey demselben in</p>

¹ Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstbischof von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, Rupert von Bodman, Fürstbischof von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1978; Paul VOGT, Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999.

² „in puncto delicti magiae, sive“: wegen der Verbrechen der Hexerei, oder“.

³ Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenems (29. Dezember 1650–18. Februar 1686) war der älteste Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war seit 1674 verh. mit Maria Jakobaea Eusebia, Reichserbktruchsesse von Waldburg-Wolfegg (gest. 1693). Vgl. Fürstbischof Rupert von Kempten an Kaiser Leopold I., Ausf., Stift Kempten 1686 Februar 25, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 262/1, fol. 18r–22v, hier 18v; Extrakt des Heiratsbriefes, Kop., o. O. 1674 April 16, ebda. 266/4, unfol.; Joseph BERGMANN, Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 111; Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

⁴ Leopold I. (9. Juni 1640–5. Mai 1705) aus dem Hause Habsburg, war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, Leopold I., Wien 2003.

⁵ hinsichtlich.

⁶ Handlungen.

^{a-a} Verweis auf linke Spalte.

⁷ Unterabgeordnete.

^{b-b} Verweis auf linke Spalte.

	<p>sachen biß zu weiterer unserer kayserlichen verordnung ferner zu uberfahren, inhibiren⁹, sodan die hierin verhandelte acta alsobalden abfordern lasse und selbige auff eine wohlbestelte unverdächtige juristenfacultät zu ehester verfassung eines rechtlichen bedenkens überschicke und unß solches hiernechst iedoch ohne die actn zu unsern kayserlichen Reichshoffrath¹⁰ einsende, in alleweg aber, daß werckh, so viel möglich, befürdere.</p>
	<p>Daß gerecht unß zu ange- [fol. 17r] nehmen gnädigsten gefallen und wir sind deiner andacht mit, etc. Wienn, den 12. May 1681</p>

⁸ einfügen.

⁹ verhindern.

¹⁰ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLEERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.